Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP)

Änderung vom 3. Mai 2011

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Das Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 [1)] (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 (geändert)

[2] Als Lehrpersonen im Sinne dieses Dekrets gelten auch Schulleiterinnen und Schulleiter der Volksschule.

§ 2

Aufgehoben.

§ 5 Abs. 2bis (neu)

[2bis] Der Positionsanteil für die Schulleitung an der Volksschule orientiert sich am Positionsanteil derjenigen Lehrpersonen, die von der Schulleitung geführt werden. Die individuelle Einreihung in die entsprechende Lohnstufe erfolgt aufgrund der in Anhang II C festgelegten Kriterien.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (geändert)

[1] Der Erfahrungsanteil folgt grundsätzlich soweit möglich einer gemäss Absatz 2 für jede Funktion einzeln definierten Normalkurve und beträgt bis zu 60 % des Positionsanteils.

[1)] AGS 2004 S. 197

[2] Die Form der Normalkurve wird durch folgende Entwicklungsphasen bestimmt:

Tabelle geändert:

Entwicklungsphase	**Praxis- bzw. Altersjahr**	**Punkte pro Praxisjahr**
I	1. Praxisjahr	0
II	2. bis 11. Praxisjahr	2
III	12. bis 15. Praxisjahr	1.5
IV	16. Praxisjahr bis 60. Altersjahr	1

[3] Das zuständige Departement errechnet jährlich aufgrund der gemäss § 12 Abs. 1 und 2 zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel die individuellen Erhöhungen unter folgenden Vorgaben:

a) **(neu)** Der Erfahrungsanteil wird individuell so angehoben, dass der Lohn entsprechend dem Lebensalter möglichst dem der Normalkurve, unter Berücksichtigung der seither erfolgten Änderungen des Lohnstufenplans, entspricht.

b) **(neu)** Stehen mehr finanzielle Mittel zur Verfügung als für das Erreichen der Normalkurve erforderlich sind, werden die Punkte für die zweite und dritte Entwicklungsphase gemäss Absatz 2 entsprechend angehoben und unter dieser Kurve liegende Löhne auf diese Kurve erhöht.

c) **(neu)** Stehen weniger finanzielle Mittel zur Verfügung als für das Erreichen der Normalkurve erforderlich sind, werden unter dieser Kurve liegende Löhne anteilsmässig erhöht.

[4] *Aufgehoben.*

[5] *Aufgehoben.*

[6] Der Regierungsrat regelt, in welchen besonderen Fällen die Anstellungsbehörde individuell auf die Gewährung eines Erfahrungsanteils verzichten kann.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

[1] Das zuständige Departement teilt den Lehrpersonen jährlich deren persönlichen Lohn schriftlich mit. Sie können eine beschwerdefähige Verfügung mit Begründung verlangen.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Kinder- und Ausbildungszulagen (Überschrift geändert)

[1] Den Lehrpersonen werden Kinder- und Ausbildungszulagen nach Massgabe der kantonalen Ausführungsvorschriften zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) vom 24. März 2006 [1)] ausgerichtet.

[2] *Aufgehoben.*

§ 18

Aufgehoben.

§ 20 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

[3] Lohnausfallentschädigungen für Dienstleistungen, während denen der Lohn durch den Kanton bezahlt wurde, fallen in der Regel bis zum Umfang des ausgerichteten Lohns an den Kanton.

[4] Wird die Dienstleistung ganz oder teilweise in der unterrichtsfreien Zeit erbracht, kann das zuständige Departement die Lohnausfallentschädigung auf begründeten Antrag ganz oder teilweise der Lehrperson überlassen.

§ 31 Abs. 2 (geändert)

[2] Er kann für die Schulleitungsfunktion die Regelungen der Arbeitszeitverordnung (AZV) vom 1. September 1999 [2)] sowie Teile der Personal- und Lohnverordnung (PLV) vom 25. September 2000 [3)] als sinngemäss anwendbar erklären.

§ 41 Abs. 1 (aufgehoben)

Übergangsrecht (Überschrift geändert)

[1] *Aufgehoben.*

§ 41a

Aufgehoben.

§ 41b

Aufgehoben.

---

1) SR 836.2
2) SAR 161.115
3) SAR 165.111

Anhänge

I Lohnstufenplan **(geändert)**
II A Einreihungsplan **(geändert)**
II B Einreihung bei stufenübergreifendem Fachunterricht **(geändert)**
II C Einreihung Schulleitung **(geändert)**
III Anhang III **(geändert)**
IV Überführungsregelungen **(geändert)**

II.

Das Dekret über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten (Gemeindebeteiligungsdekret, GbD) vom 22. Februar 2005 [1)] (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert)

[1] Das zuständige Departement errechnet jährlich den für die Kostenverteilung massgebenden pauschalen Personalaufwand pro Vollzeitstelle in Bezug auf folgende Kategorien:

c) **(geändert)** Sekundarstufe I;
d) *Aufgehoben.*
e) *Aufgehoben.*
f) **(geändert)** schulische Heilpädagogik Primarstufe/Einschulungsklasse;

III.

Die Änderungen unter Ziff. I. und II. sind in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 3. Mai 2011

Präsident des Grossen Rats
VOEGTLI

Protokollführer
SCHMID

[1)] SAR 411.250

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

Die Änderung des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 3. Mai 2011 wird auf den 1. August 2011 in Kraft gesetzt.

Aarau, 11. Mai 2011

Regierungsrat Aargau

Landammann
DR. HOFMANN

Staatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER

Anhang I *)

Lohnstufenplan

Die Jahresbruttolöhne werden im Rahmen der folgenden Lohnstufen festgelegt:

Lohnstufe	Minimum	Maximum
	Fr.	Fr.
1	68'526	109'642
2	70'622	112'995
3	72'717	116'347
4	74'813	119'701
5	76'909	123'054
6	79'004	126'406
7	81'100	129'760
8	83'196	133'114
9	85'292	136'467
10	87'387	139'819
11	89'483	143'173
12	91'579	146'526
13	93'674	149'878
14	95'770	153'232
15	97'866	156'586
16	99'961	159'938
17	102'057	163'291
18	104'153	166'645

*) Anhang I zum Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR 411.210)

Anhang II A *)

Einreihungsplan

Die Einreihung der Lehrpersonen in Lohnstufen erfolgt gemäss nachstehendem Einreihungsplan:

Schulstufe beziehungsweise Fächer (Funktion)	Lohnstufe
Kindergarten	2
Primarstufe/Einschulungsklasse	5
Sprachheilunterricht	7
Instrumentalunterricht Volksschule	7
Schulische Heilpädagogik Primarstufe/Einschulungsklasse	9
Kleinklasse/Sonderschule	10
Sekundarstufe I	10
Schulstufenübergreifender Fachunterricht 1)	10-16
Kantonale Schule für Berufsbildung	12
Instrumentalunterricht Sekundarstufe II	13
Berufsfachschule	14
Höhere Fachschule	16
Mittelschule/Berufsmittelschule	17
Schulleitung Volksschule 2)	12,14,16,18

1) Es geht dabei um den im vorliegenden Einreihungsplan nicht speziell erwähnten Fachunterricht, der auf verschiedenen Schulstufen erteilt wird, die Entlöhnung aber nicht an eine bestimmte Schulstufe geknüpft werden kann. Das zuständige Departement entscheidet innerhalb dieses Spektrums aufgrund der in Anhang II B festgelegten Kriterien über die Einreihung der einzelnen Fächer.

2) Die Schulpflegen und Kreisschulpflegen entscheiden innerhalb dieses Spektrums aufgrund der in Anhang II C festgelegten Kriterien über die Einreihung im Einzelfall.

*) Anhang II A zum Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR 411.210)

Anhang II B *)

Einreihung bei stufenübergreifendem Fachunterricht

Für die Einreihung von Lehrpersonen, die stufenübergreifenden Fachunterricht erteilen, in die Lohnstufen 10 bis 16 sind folgende Kriterien massgebend, von denen mindestens eines erfüllt sein muss:

a) Der betreffende Fachunterricht wird mehrheitlich auf einer tieferen Schulstufe erteilt beziehungsweise gehört üblicherweise zu einer tieferen Schulstufe.

b) Die für den betreffenden Fachunterricht erforderliche berufliche Qualifikation stellt weniger hohe Anforderungen, als sie üblicherweise auf der betreffenden Schulstufe verlangt werden.

c) Dem betreffenden Fachunterricht kommt im Hinblick auf das Hauptbildungsziel und im Rahmen des Leistungsauftrags der jeweiligen Schule eine Sonder- oder Übungsfunktion zu.

*) Anhang II B zum Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR 411.210)

Anhang II C *)

Einreihung Schulleitung

Für die Einreihung von Schulleitungspersonen in die Lohnstufen 12, 14, 16 und 18 sind folgende Kriterien zu beachten:

Kriterien	**Anzahl Lernende im Verantwortungs-bereich** [1)]	**Schulstufen und -typen im Verantwortungs-bereich**	**Funktion**
Lohnstufe 12	weniger als 100 Lernende	eine oder zwei Schulstufen	Gesamt-, Stufen- oder Schulhausleitung
Lohnstufe 14	100 bis 799 Lernende	einzelne oder mehrere Schulstufen und -typen	Gesamt-, Stufen- oder Schulhausleitung
Lohnstufe 16	800 bis 1499 Lernende	mehrere oder alle Schulstufen und -typen	Gesamt-, Stufen- oder Schulhausleitung
Lohnstufe 18	mehr als 1500 Lernende	alle Schulstufen und -typen	Gesamtleitung mit Führung von Stufen- oder Schulhausleitungen

[1)] Bei Co-Leitungen gelten die Anzahl Lernender anteilsmässig

*) Anhang II C zum Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR 411.210)

Anhang III *)

Die Anrechnung der Praxisjahre richtet sich nach folgender Tabelle:

Schulstufe beziehungsweise Fächer (Funktion)	**Alter bei Ø möglichem Ausbildungsabschluss** 1)
Kindergarten	22
Primarstufe/Einschulungsklasse	22
Sprachheilunterricht	24
Instrumentalunterricht Volksschule	22
Sekundarstufe I	24
Kleinklasse/Sonderschule	24
Schulische Heilpädagogik Primarstufe/Einschulungsklasse	24
Kantonale Schule für Berufsbildung	25
Berufsfachschule	26
Instrumentalunterricht Sekundarstufe II	25
Höhere Fachschule	26
Mittelschule/Berufsmittelschule	26
Schulleitung Volksschule	24

1) Massgebend ist das Jahr, in dem das entsprechende Alter erreicht wird.

*) Anhang III zum Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR 411.210)

Anhang IV *)

Überführungsregelungen

Ziff. 1 Festlegung der individuellen Löhne per 1. August 2011

1 Die bisherigen Löhne werden per 1. August 2011 überführt. Vorbehalten bleiben die Löhne gemäss Ziff. 3 Abs. 3 und 4 dieser Überführungsregelungen.

2 Der Regierungsrat regelt das Verfahren der Überführung, den Inhalt der Lohnverfügungen und bezeichnet die für den Erlass zuständigen Stellen.

Ziff. 2 Überführungskurve

Für jede Funktion des Einreihungsplans definiert das zuständige Departement zur Überführung der bisherigen Löhne eine Überführungskurve, die gemäss den im Jahr 2011 anrechenbaren Praxisjahren einer im Überführungszeitpunkt startenden, auf 160 % des Positionslohns im 60. Altersjahr ausgerichteten Lohnentwicklung folgt.

Ziff. 3 Abweichungen von der Überführungskurve

1 Liegt bei einer Lehrperson der bisherige Bruttolohn gemäss Ziff. 1 Abs. 1 am 31. Juli 2011 unter der für ihre Funktion definierten Überführungskurve, wird der bisherige Bruttolohn per 1. August 2011 auf die Überführungskurve gemäss Ziff. 2 angehoben.

2 Liegt bei einer Lehrperson der bisherige Bruttolohn gemäss Ziff. 1 Abs. 1 am 31. Juli 2011 über der für ihre Funktion definierten Überführungskurve, jedoch noch unter dem betreffenden Maximum, folgt der bisherige Bruttolohn erst dann der Lohnentwicklung, wenn er auf die im entsprechenden Jahr massgebende Lohnentwicklungskurve zu liegen kommt.

3 Liegt bei einer Lehrperson der bisherige Bruttolohn gemäss Ziff. 1 Abs. 1 am 31. Juli 2011 über dem für ihre Funktion definierten Maximum, erfolgt die folgende gestaffelte Senkung:

a) per 1. Januar 2012 wird der Bruttolohn um 20 % der Differenz gesenkt,
b) per 1. April 2012 wird der Bruttolohn um weitere 35 % der Differenz gesenkt,
c) per 1. August 2012 wird der Bruttolohn um die restlichen 45 % der Differenz gesenkt.

4 Die Löhne der Lehrpersonen der bisherigen Funktion "Werken/Hauswirtschaft/ Textiles Werken Volksschule" auf der Sekundarstufe I mit einem Abschluss, der nicht dem heutigen Ausbildungsgang für Lehrpersonen an der Sekundarstufe I entspricht, erfahren während drei Jahren ab dem Überführungszeitpunkt einen Abzug von 5 %. Der Besitzstand wird auf jeden Fall gewährleistet.

*) Anhang IV zum Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR 411.210)

Ziff. 4 Wahrung des Besitzstands

[1] Bei Lehrpersonen, deren bisheriger Bruttolohn gemäss Ziff. 1 am 31. Juli 2011 über dem für ihre Funktion definierten Maximum liegt, wird im Fall von Ziff. 3 Abs. 3 Satz 2 eine nominelle Besitzstandsgarantie gewährt, wenn die Summe gebildet aus deren Lebensalters- und Dienstaltersjahren mindestens 60 ergibt.

[2] Die Löhne von Lehrpersonen, die unter die Regelung von Absatz 1 fallen, sind ab 1. Januar 2012 von generellen Lohnerhöhungen ausgenommen.

[3] Eine Erhöhung des Beschäftigungsgrads führt zu keiner entsprechenden Erhöhung des Besitzstandsbetrags.

[4] Eine Herabsetzung des Beschäftigungsgrads führt zu einer anteilsmässigen Reduktion des Besitzstandsbetrags.

[5] Die Besitzstandsgarantie fällt dahin, wenn die davon betroffenen Löhne durch Anhebung des allgemeinen Lohnniveaus auf die für die entsprechende Funktion definierten Normalkurve zu liegen kommen.

Ziff. 5 Soziale Härtefälle

Für besonders begründete soziale Härtefälle kann der Regierungsrat ausnahmsweise individuelle Lösungen gewähren.